

**Bekanntmachung der Bergringstadt Teterow
über das Wirksamwerden der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Teterow für das Gebiet der gemischten Bauflächen "Vor dem Brink" in
Pampow an der B 104
hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des
Flächennutzungsplanes durch den Landrat des Landkreises Rostock**

Die Stadtvertretung Teterow hat in ihrer Sitzung am 24.04.2019 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Unterlagen dem Landkreis Rostock zur Genehmigung vorzulegen.

Der Landrat des Landkreises Rostock hat mit Beschied vom 02.12.2019 unter dem Az.: 61.1.32 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teterow genehmigt.

Anlass und Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Änderung der Art der Flächennutzung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gemischte Baufläche“ soll die Schaffung von neuem Wohnraum sowohl durch Umnutzung und Erweiterung vorhandener Gebäude als auch die Errichtung eines neuen Wohnhauses mit den dazugehörigen Nebenanlagen sowie die notwendige Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes planungsrechtlich abgesichert werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Landkreises Rostock wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Ausgabe der „Teterower Zeitung“ wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit dem Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 6 Abs. 5 BauGB) werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Teterow, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung, Marktplatz 1 – 3, 17166 Teterow, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist der wirksame Flächennutzungsplan und der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Bergringstadt Teterow, www.teterow.de, einsehbar.

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Teterow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Teterow, 06.01.2020

(Siegel)

Bürgermeister